



# Fischereiverein Fischwaid München e.V.

Siedlerstraße 9, 85774 Unterföhring, Tel: 089 / 3599596, Fax: 089 / 999 64 276  
homepage: [www.fischwaid-muenchen.de](http://www.fischwaid-muenchen.de) e-mail: [post@fischwaid-muenchen.de](mailto:post@fischwaid-muenchen.de)

## Gewässerordnung

Diese Vereinsordnung regelt in Ergänzung zur Satzung (§ 18) das Vereinsleben. Änderungen an dieser Ordnung unterliegen dem Beschluss des Gesamtvorstandes.

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung.

### § 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Gewässerordnung ist die Satzung des Vereines in ihrer jeweils gültigen Fassung.

### § 2 Geltungsbereich

Die Gewässerordnung regelt die allgemeinen und gewässerspezifischen Bestimmungen für die Fischerei an unseren Vereinsgewässern.

### § 3 Allgemeine Bestimmungen

- Jedes Mitglied ist verpflichtet beim Ausüben der Fischerei nach Maßgabe der Satzung, der Gewässerordnung und den vom Vorstand erlassenen Bestimmungen zu handeln.
- Bei Verstoß gegen die Vereinsordnung und gesetzliche Vorschriften können die Fischereiaufseher und die Mitglieder der Vorstandschaft die Fischereierlaubnisscheine vorläufig einbehalten und diese dem Vorstand zur weiteren Entscheidung übergeben.
- Dem Inhaber des Erlaubnisscheines steht bei Behinderung des Fischens durch den Verein, durch behördliche oder sonstige Maßnahmen, kein Anspruch auf Entschädigung zu.
- Fahrzeuge dürfen nur auf Wegen, Straßen oder den dafür vorgesehenen Parkplätzen abgestellt werden. Das Befahren der Ufer- und Grünstreifen ist nicht erlaubt. Die Ufer müssen immer nächstmöglich unter Vermeidung jeglicher Flurschäden begangen werden. **Fluss- und Bachschleifen müssen ausgegangen werden.**
- Jeder Fischer hat auf absolute Sauberkeit im Uferbereich zu achten.

- Badegäste dürfen nicht behindert oder gefährdet werden.
- Jedes Mitglied ist zur Ausweiskontrolle berechtigt und verpflichtet, auf Fischfrevl und Fischwilderei zu achten. Es soll mit Hilfe von Fischereiaufsehern, Vorstandsmitgliedern, Gewässerwarten oder Organen der Polizei zur strafrechtlichen Verfolgung des Täters beitragen und den Vorstand unterrichten. Vorstandsmitglieder und Fischereiaufseher können auch Rucksackkontrollen vornehmen.
- Unkameradschaftliches und nicht waidgerechtes Verhalten, Verstöße gegen die Vereinsdisziplin und gegen die Vereinsordnungen sind dem Vorstand schnellstens zu melden. Zuwiderhandlungen, mutwillige Störungen und Beschädigungen werden mit Kartenentzug, evtl. Geldstrafe und evtl. Ausschluss aus dem Verein geahndet.
- Bei Gewässerverunreinigungen, Fischsterben, Fischkrankheiten, unrechtmäßigen Veränderungen an Gewässern und Ufern ist der Vorstand unverzüglich zu benachrichtigen.
- Am Ende des Fangjahres ist jeder Fischereierlaubnisschein-Inhaber verpflichtet, das Fangbuch wahrheitsgetreu ausgefüllt an die Geschäftsstelle zu senden oder abzugeben. Für Mitglieder, die im folgenden Jahr keine Jahreskarte nehmen, endet die Abgabepflicht der Fangliste spätestens am 31. Januar.
- **Beim Angeln muss jeder Fischer mitführen:** Fischereischein, Mitgliedsausweis und Fangbuch (im Original) - Kugelschreiber - Hakenlöser – Unterfangkescher – Bandmaß – Fischbetäuber.
- Jeder gefangene Fisch, der das Schonmaß erreicht hat, ist nach dem Gesetz dem Gewässer zu entnehmen, zu töten und mitzunehmen. Der Fisch muss sofort und vor dem Wiederauswerfen der Angel mit Datum, Uhrzeit und Größe in die Fangliste eingetragen werden.  
**Das Gewicht muss nachgetragen werden.**
- Gefangene Fische dürfen nicht in andere Gewässer umgesetzt werden. Jeder Fisch, der das Schonmaß noch nicht erreicht hat, aber verletzt ist, muss mitgenommen werden und zählt zum Fanglimit.
- Das Nachtangeln ist an allen unseren Gewässern erlaubt.
- Jede Angel darf nur 1 Anbissstelle aufweisen. Eine Anbissstelle kann aus einem Einfach-, Doppel- oder Drillingshaken bestehen.  
**Ausnahmen:**  
Beim Spinnfischen (Wobbler, Blinker und Köderfischsysteme) dürfen bis zu 3 Anbissstellen (z.B. 3 Drillinge) vorhanden sein. Beim Fischen mit totem Köderfisch dürfen bis zu 3 Anbissstellen (z.B. 3 Drillinge) vorhanden sein. Beim Fischen mit der Hegene dürfen bis zu 5 Nymphen (5 Anbissstellen) vorhanden sein. Beim Fliegenfischen (Fliegenrute) dürfen bis zu 2 Anbissstellen vorhanden sein.  
**Achtung:**  
Beim Spinn-, Fliegenfischen und beim Fischen mit einer Hegene ist nur 1 Rute zulässig.
- Es gelten, wenn nicht anders bestimmt, die gesetzlichen Schonmaße und Schonzeiten.

- Alle Besatzsperrungen die nicht bei den Einzelbestimmungen für die Vereinsgewässer aufgeführt sind, werden rechtzeitig per Rundschreiben bekannt gegeben.
- **Nach den Besatzsperrungen ist die ersten sieben Tage nur eine Rute zulässig. Ab dem achten Tag darf mit zwei Ruten gefischt werden. Nur am Hollerner See darf erst ab dem 15. Tag mit zwei Ruten gefischt werden. (Das genaue Datum ist dem Rundschreiben zu entnehmen)**
- An Veranstaltungstagen ist das Fischen ab 18.00 Uhr untersagt. Am Tag des Königsfischens ist das Fischen an allen Vereinsgewässern untersagt. Für den Tag des Königsfischens werden von den Tageskartenausgabestellen keine Erlaubnisscheine ausgestellt.
- Außer am Waldsee (nur 1 Rute) ist an allen Vereinsgewässern das Fischen mit 2 Ruten gestattet (2 Friedfischangeln oder 1 Friedfisch- u. 1 Raubfischangel). Die beiden Ruten dürfen nur ca. 5 m voneinander entfernt sein. Beim Spinn-, Fliegenfischen und beim Fischen mit einer Hegene ist nur 1 Rute zulässig.
- Gast-Tageskartenfischer dürfen grundsätzlich nur mit einer Rute fischen.
- Es dürfen **pro Tag und Gewässer 3 Gutfische** gefangen werden. Gutfische sind alle Fische, die ein gesetzliches Schonmaß oder eine Schonzeit haben. Nach dem Fang des dritten Gutfisches ist das Angeln einzustellen.
- Von **Hecht , Zander und Seeforelle** jedoch nur je **1 Exemplar** pro Tag und Gewässer.
- **Das Jahresfanglimit beträgt außer am Hollerner See für jedes Gewässer:  
35 Forellen, 30 Karpfen, 25 Hechte, 10 Zander, 30 Renken, 20 Schleien, 10 Äschen.**

#### **Verboten sind:**

- Zelten, offenes Feuer und wild Ausholzen
- Verkauf von gefangenen Fischen
- Lebender Köderfisch
- Köderfischsenke, Reuse
- Fischen vom Boot und Belly-Boot
- Schleppen
- Krebse fangen
- Eisfischen
- Weitergabe gefangener Fische an Dritte, um weiter angeln zu können
- Gemeinsames Hältern des Fanges mehrerer Angler
- Fische am Wasser auszunehmen

## § 4 Einzelbestimmungen für die Vereinsgewässer

### Hollerner See:

Ganzjährig befischbar.

**Besatzsperre:** Für Mitglieder vom 16.03. bis einschließlich 15.04. und 15.09. bis einschl. 14.10., für Gast-Tageskartenfischer vom 16.03. bis einschl. 30.04. und 15.09. bis einschl. 31.10.

Nach den Besatzsperren ist die ersten vierzehn Tage nur eine Rute zulässig. Ab dem fünfzehnten Tag darf mit zwei Ruten gefischt werden.

Das Parken ist nur auf dem öffentlichen Parkplatz erlaubt.

Verboten ist der Einsatz von Futterbooten, erlaubt ist eine kleine Köderfischreue.

**Jahresfanglimit:** 20 Forellen, 15 Karpfen, 10 Hechte, 10 Zander, 10 Renken, 10 Schleien, 10 Aale.

### Feringasee:

Ganzjährig befischbar.

**Besatzsperre:** Für Mitglieder vom 16.03. bis einschließlich 15.04. und 15.09. bis einschl. 14.10., für Gast-Tageskartenfischer vom 16.03. bis einschl. 30.04. und 15.09. bis einschl. 31.10.

Bootfischen und Belly-Bootfischen ist für Jahreskarteninhaber erlaubt. In der Zeit vom 01.05. bis einschließlich 15.09. jedoch nur im Surfgebiet. Die übrige Zeit im ganzen See mit einem Mindestabstand von 30 m vom Ufer. Alleiniges Bootfischen und Belly-Bootfischen ist erst ab 18 Jahren erlaubt.

### Nasenbach und Goldach/Loosgraben:

Befischbar vom 01.03. bis 30.09. Alleiniges Fischen ist erst ab 18 Jahren erlaubt.

**Besatzsperre:** Vom 01. bis einschl. 15. April.

**Fanglimit:** 3 Gutfische, jedoch **nur 2 Salmoniden** pro Tag.

Hecht und Aitel ohne Fanglimit, Schonzeit Hecht beachten!

**Eingefriedete Grundstücke dürfen auf keinen Fall betreten werden! Bei Zuwiderhandlung wird der Fischererlaubnisschein sofort entzogen!**

### Scheyern:

Ganzjährig befischbar.

Alle künstlichen Köder (Wobbler, Blinker und Köderfischsysteme) dürfen nur mit höchstens **2 versetzt angebrachten** Einzelhaken verwendet werden. **Das Parken ist nur am Straßenrand erlaubt.** Das Befahren des Mitteldammes ist verboten. Ausnahme: Fischereiaufseher und Vorstandsmitglieder können zu Kontroll- und Arbeitszwecken den Mitteldamm befahren.

**Unterer Flachweiher:**

Der Raubfischfang ist vom 01.05. bis 14.02. erlaubt, das Spinnfischen ist ganzjährig verboten!

**Mittlerer Flachweiher:**

Der Raubfischfang ist vom 01.09. bis 14.02. erlaubt.

**Speichersee:**

Ganzjährig befischbar. Das Fischen am Speichersee ist erst ab 18 Jahren erlaubt.

**Fanglimit:** 3 Gutfische, jedoch von **Hecht, Zander und Salmoniden jeweils** nur je **1 Exemplar pro Tag.** Achtung - **Schonmaß** Hecht 60cm.

**Großer Kescher und ein langes Seil (Steilwand) sind erforderlich, Fische können bedingt genießbar sein.**

Die Fischerei ist im Speichersee-Westteil nur vom Mittel- und Norddamm aus, im Ostteil ringsum gestattet. Das Betreten der Werksanlagen sowie des Südufers des Speichersees Westteils (Vogelschutzgebiet) **ist strengstens verboten. Jegliches Betreten des Gewässers im Westteil auch mit Wathosen, Watstiefeln etc. ist verboten. Im Ostteil gilt auf der Seite zum Isarkanal zeitweise ebenfalls ein Betretungsverbot für das Gewässer, Hinweisschilder beachten.**

Da Zuwiderhandlungen zur Pachtauflösung führen können, werden Verstöße gegen diese Verbote mit dem entschädigungslosen Entzug des Fischererlaubnisscheines geahndet.

Im Falle gebietsweiser Einschränkungen des Fischrechts am Speichersee West, hat der Erlaubnisscheininhaber entschädigungslos auf den Speichersee Ost auszuweichen.

**Wieling:**

Ganzjährig befischbar.

**Spinnfischen ist grundsätzlich verboten.**

**Drillinge und Mehrfachhaken sind verboten.**

**Große Vils, Bierbach & Stephansbründelbach:**

Ganzjährig befischbar. Alleiniges Fischen ist erst ab 18 Jahren erlaubt.

**Besatzsperre:** Vom 01. bis einschl. 15. April.

**Fanglimit:** 3 Gutfische, jedoch **nur 2 Salmoniden** pro Tag.

**Waldsee:**

Ganzjährig befischbar.

**Besatzsperre:** Immer vom 16.03. bis einschließlich 15.04.

**Achtung: Schonzeit für Hecht und Zander bis einschl. 31.05.**

**Das Fischen am Waldsee ist nur mit 1 Rute erlaubt.**

Das Grillen ist nur mit dafür geeignetem Gerät (Grill mit Standfüßen) gestattet.

## **Ilm und Altgewässer:**

Befischbar vom 01.03. bis 30.09. Alleiniges Fischen ist erst ab 18 Jahren erlaubt.

**Besatzsperre:** Vom 01. bis einschl. 15. April.

**Fanglimit:** 3 Gutfische, jedoch **nur 2 Salmoniden** pro Tag.

Es ist eine Fliegenstrecke ausgewiesen, in der nur die Fliegenfischerei ausgeübt werden darf (**Flusskilometer 30,8 bis 33,2**).

Im verbleibenden Teil der Fließstrecke und in den Altgewässern ist jede Fischerei erlaubt.

**Der Verein übernimmt keinerlei Haftung für  
Unfälle, welche sich bei der Ausübung der Fischerei ergeben.**

## **§ 5 Ergänzende Geltung**

Bei Angelegenheiten, für die diese Gewässerordnung keine Regelung trifft, gilt die Satzung des Vereins entsprechend.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Gewässerordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft.

*Gez. Andreas Menrath (1. Vorsitzender)*